

01.10.2019

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

A Problem

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen trat 1969 - vor 50 Jahren - in Kraft. § 8 Absatz 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) beinhaltet für Gemeinden und Gemeindeverbände die Ermächtigung, Beiträge zu erheben. Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG wird dieses Ermessen bei Beiträgen für dem öffentlichen Verkehr gewidmete (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen) Straßen, Wege und Plätze eingeschränkt: Es besteht ein Sollgebot im Sinne einer Erhebungspflicht.

§ 8 Absatz 2 KAG enthält die zentralen Regelungen über den Beitrag, zu den beitragsfähigen Ausbaumaßnahmen und zu den Beitragspflichtigen. Der Beitrag ist eine Abgabe, die im Gegensatz zu einer Steuer aber wie eine Gebühr gegenleistungsbezogen ist. Ein Beitrag wird - im Gegensatz zu einer Gebühr - nur für die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Einrichtung oder einer Anlage erhoben.

Im Zusammenhang mit der Veranlagung von Straßenausbaubeiträgen nach dem KAG durch die jeweilige Gemeinde bzw. den Gemeindeverband kann es in Einzelfällen für die betroffenen Grundstückeigentümerinnen und -eigentümer, die zu einer Beitragszahlung herangezogen werden, zu hohen und teilweise erheblichen finanziellen Belastungen kommen, die die Einzelne bzw. den Einzelnen auch überfordern können. Die hohen Belastungen sorgen dafür, dass sich bei den Bürgerinnen und Bürgern Widerstände gegen Straßenausbaumaßnahmen bilden, die unter Umständen auch zu gerichtlichen Verfahren führen können.

Auch wenn sich die Straßenausbaubeiträge gemäß § 8 Absatz 2 KAG grundsätzlich bewährt haben und von der Rechtsprechung vollumfänglich anerkannt sind, führen die skizzierten Entwicklungen dazu, dass die Akzeptanz von Straßenausbaumaßnahmen sowie der daraus resultierenden Straßenausbaubeiträge in Frage steht.

Zu solchen Akzeptanzproblemen bei den betroffenen Beitragspflichtigen kann es auch führen, wenn die zu erwartende Straßenausbaumaßnahme bzw. die daraus entstehenden Beiträge nicht früh kommuniziert werden und den Beitragspflichtigen keine Möglichkeit gegeben wird,

Datum des Originals: 01.10.2019/Ausgegeben: 04.10.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

die Ausgestaltung der Straßenausbaumaßnahme vor der abschließenden Beschlussfassung der kommunalen Gremien zu beeinflussen.

B Lösung

Um die Akzeptanz für Straßenausbaumaßnahmen in den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden zu erhalten bzw. wiederherzustellen, beinhaltet dieser Gesetzentwurf mehrere Maßnahmen, um ein modernes Straßenausbaubeitragsrecht für Nordrhein-Westfalen auf den Weg zu bringen.

a) Transparentes Straßen- und Wegekonzept

Ein transparentes gemeindliches Straßen- und Wegekonzept hat zu berücksichtigen, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden könnten. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes nach § 84 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben.

Dieses transparente und übersichtliche Konzept wird dann sowohl für die Vertretung einer Gemeinde bzw. eines Gemeindeverbandes eine fundierte Grundlage für künftige Entscheidungen zur Mittelbereitstellung als auch für die Bürgerinnen und Bürger eine transparente Informationsgrundlage für künftige Straßenausbaumaßnahmen bilden.

Das kurzgefasste Straßen- und Wegekonzept beinhaltet keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme; es stellt ein Handlungskonzept im Sinne u.a. einer Aufstellung möglicher prioritärer beitragspflichtiger Straßenausbaumaßnahmen dar und ist zugleich nach Beschluss durch die kommunale Vertretung Grundlage für die durchzuführenden Anliegersammlungen.

Das gemeindliche Straßen- und Wegekonzept wird auf Grundlage eines Musters erstellt, das für Kommunales zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift im Ministerialblatt bekanntmacht. Die kommunalen Spitzenverbände werden zuvor im für Verfahren nach § 35 Absatz 2 GGO NRW beteiligt.

b) Einführung einer verpflichtenden Anliegersammlung im Vorfeld von möglichen Straßenausbaumaßnahmen

Gemäß § 23 GO NRW unterrichtet der Rat die Einwohnerinnen und Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner nachhaltig berühren, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden.

Schon bisher haben viele Gemeinden freiwillig bei Straßenausbaumaßnahmen vor allem im Wege von Anliegersammlungen frühzeitig betroffene Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer (sowie Erbbauberechtigte) eingebunden.

Auf Basis des von der kommunalen Vertretung beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes im Sinne eines Handlungskonzeptes werden künftig landesweit die Grundstückseigentümergeberinnen und -eigentümer (sowie Erbbauberechtigte) so frühzeitig und transparent in eine mögliche Straßenausbaumaßnahme einbezogen. Um dies sicherzustellen, enthält der Gesetzentwurf die Einführung einer verpflichtenden Anliegerversammlung im Vorfeld von möglichen Straßenausbaumaßnahmen.

So können die potentiellen Beitragspflichtigen die geplante Maßnahme beeinflussen und die Erhebung der Beiträge verliert für die Betroffenen außerdem den oft monierten, überraschenden Charakter.

c) Vermeidung einer möglichen wirtschaftlichen Überforderung von Beitragspflichtigen

Es wird den Kommunen mit der Einführung eines voraussetzungslosen Ratenzahlungsanspruchs ermöglicht, eine wirtschaftliche Überforderung von Beitragspflichtigen nachhaltig und unbürokratisch zu vermeiden. Anders als bisher, setzt dieser Anspruch keine „erhebliche Härte für den Schuldner“ mehr voraus, wie es aufgrund der Verweisung in § 12 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a KAG auf § 222 der Abgabenordnung (AO) der Fall war.

Die Kommunen erhalten einen weiten gesetzlichen Spielraum, den Beitragspflichtigen auf Antrag eine Zahlung in höchstens zwanzig Jahresraten zu gewähren. Der Verzicht auf weitere gesetzliche Voraussetzungen ermöglicht ein unbürokratisches und kostengünstiges Erhebungsverfahren.

Der Zinssatz für Stundungen gemäß § 8a Absatz 6 dieses Gesetzentwurfes beträgt nicht statische sechs Prozent pro Jahr, sondern passt sich dynamisch der Zinsentwicklung an und beträgt dann zwei Prozentpunkte über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), mindestens jedoch ein Prozent.

Daneben wird den Kommunen das Recht eingeräumt, alternativ zur Ratenzahlung das aus der Erhebung von Beiträgen für die Ersterschließung von Grundstücken bekannte System der Verrentung zu wählen.

In § 8a Absatz 7 wird eine Härtefallregelung eingeführt, nach der Personen unter bestimmten Prämissen auf Antrag eine unbefristete Stundung zu gewähren ist.

Die gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b, Nummer 5 Buchstabe a und Nummer 5 Buchstabe b KAG in Betracht zu ziehenden Billigkeitsregelungen gemäß §§ 163, 227 und 234 Absatz 2 AO bleiben davon unberührt.

d) Räumliche Beschränkungen der erschlossenen Fläche und Schaffung eines Ermäßigungsstatbestandes für Eckgrundstücke

Der grundsätzlichen räumlichen Begrenzung der Erschließungswirkung in der Länge steht die räumliche Begrenzung der Erschließungswirkung in der Tiefe gegenüber. Der Satzungsgeber - die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband - darf bereits heute eine sogenannte Tiefenbegrenzung von Grundstücken festlegen und damit bestimmen, wie weit in die Tiefe sich die Erschließungswirkung der ausgebauten Anlage erstreckt.

Vom Grunde her wird einem Eckgrundstück von beiden Straßen (somit auch geltend für mehrfach erschlossene Grundstücke) gleichermaßen eine vorteilsrelevante Inanspruchnahmemöglichkeit geboten, wobei eine Eckgrundstücksermäßigung beispielsweise wegen verminderten wirtschaftlichen Vorteils gewährt werden kann. Bei einer Dreifacherschließung stellt sich bereits heute die Frage eines Billigkeitserlasses.

Vor diesem Hintergrund wird, die Rechtsprechung nachzeichnend, klargestellt, dass in der kommunalen Straßenausbaubeitragsatzung eine Tiefenbegrenzung für Grundstücke vorgesehen sowie der Situation von Eckgrundstücken Rechnung getragen werden kann.

e) Entlastung der Beitragspflichtigen über ein landeseigenes Förderprogramm

Zur Erleichterung der beitragspflichtigen Personen bei kommunalen Beitragsforderungen wird in Flankierung dieses Gesetzentwurfs ein Förderprogramm von jährlich 65 Millionen Euro zu Gunsten der Straßenausbaubeitragspflichtigen aufgelegt werden. Diesbezüglich bedarf es des Beschlusses des Landtages über den Landeshaushalt als Haushaltsgesetzgeber. Damit wird eine substantielle Entlastung der Beitragsschuldner bewirkt.

C Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustands.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung. Beteiligt ist das Ministerium der Finanzen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Eine Konnexitätsrelevanz des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 78 Absatz 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen ist nicht gegeben, da die Gemeinden oder Gemeindeverbände nicht zur Übernahme und Durchführung neuer öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden, die für sie eine wesentliche Belastung hervorrufen würden. Der bisherige § 8 KAG, der die zentralen Regelungen über den Beitrag, die beitragsfähigen Ausbaumaßnahmen und zu den beitragspflichtigen Personen enthält, bleibt unverändert. Durch die Einführung des § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ werden - neu - Anforderungen an die Durchführung der öffentlichen Aufgabe gestellt, die jedoch zu keiner wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände führen und damit keine Konnexität auslösen.

Die genannten Regelungen werden die Akzeptanz von Straßenausbaubeiträgen bei den Anliegern wiederherstellen und führen so zu einer Stärkung der Selbstverwaltung in Bezug auf den Ausbau des kommunalen Straßennetzes.

Der kommunale Aufwand für die Erhebung des Beitrags wird sich durch eine geringere Anzahl von Eingaben und Widerspruchs- und Klageverfahren sogar verringern.

Die Öffnung der im Vorfeld von Straßenausbaumaßnahmen erfolgenden Information der beitragspflichtigen Personen führt im Vergleich zu bisherigen Abläufen zu einer zeitlich früheren Durchführung.

Durch die Einräumung eines Anspruchs auf Ratenzahlung, die Möglichkeit der Verrentung oder, in Ausnahmefällen, einer unbefristeten Stundung, kann es für die Kommunen zu einem verzögerten Zufluss von Liquidität und damit zu höheren Refinanzierungskosten kommen; ebenso führt die Dynamisierung der Zinshöhe zu geringeren Zinseinnahmen. Sofern beitragspflichtige Personen von dieser Regelung Gebrauch machen, ergibt sich in dem kommunalen Haushalt ein zeitlich gestreckter Liquiditätszufluss mit der möglichen Folge einer für die Kommune erforderlichen Zwischenfinanzierung – entweder aus eigenen oder aus aufgenommenen Finanzmitteln. Die Gewährung einer Ratenzahlung im Zuge eines Straßenausbaubeitragsrechts wird zugleich mit der Verzinsung der Ansprüche verbunden. Der Zinssatz für Stundungen gemäß § 8a Absatz 6 dieses Entwurfes beträgt nicht statische sechs Prozent pro Jahr, sondern passt sich dynamisch der Zinsentwicklung an und beträgt dann zwei Prozentpunkte über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), mindestens jedoch ein Prozent. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass eine Kommune ggf. nicht höhere Refinanzierungskosten als daraus entstehende Zinseinnahmen hat.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Soweit diese als Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte von Beitragsforderungen betroffen sein können, werden die Beitragspflichtigen entlastet.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Durch den vorgelegten Gesetzentwurf werden die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung gestärkt. Aufgabe einer nachhaltigen Stadt- und Quartiersentwicklung ist es, die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange im Sinne einer zukunftsgerichteten Stabilisierung und aufwertenden generationengerechten Entwicklung der Städte und Quartiere zielorientiert zu koordinieren. Dabei orientiert sich die nachhaltige Stadtentwicklungspolitik in Nordrhein-Westfalen am Leitbild der nachhaltigen europäischen Stadt (Leipzig-Charta), in deren Mitte Platz für alle ist. Insbesondere durch die vorgesehene Einführung einer verpflichtenden Anliegerversammlung werden frühzeitig Beteiligungsprozesse mit den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern gestärkt.

J Befristung

Da das Stammgesetz geändert wird, ist eine Befristung des ändernden Gesetzes nicht angezeigt.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Artikel 1

Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

I. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Kommunalabgaben

§ 2 Rechtsgrundlage für Kommunalabgaben

II. Teil: Die einzelnen Abgaben

§ 3 Steuern

§ 4 Gebühren (Allgemeines)

§ 5 Verwaltungsgebühren

§ 6 Benutzungsgebühren

§ 7 Gebühren für Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und Zweckverbände

§ 8 Beiträge

a) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 8a Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“.

§ 9 Besondere Wegebeiträge

§ 10 Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

§ 11 Kurbeiträge und Fremdenverkehrsbeiträge

III. Teil: Verwaltungsverfahren

§ 12 Anwendung der Abgabenordnung

§ 13 Kleinbeträge, Abrundung

§ 14 Abgabenbescheide

§ 15 entfallen

§ 16 entfallen

IV. Teil: Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 17 Abgabenhinterziehung

§ 18 entfallen

§ 19 entfallen

§ 20 Leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung

§ 21 entfallen

V. Teil: Schlußvorschriften

§ 22 Übergangsvorschrift zur Erhebung der Jagdsteuer

§ 22 a Einschränkung von Grundrechten

§ 23 Änderung des Vergnügungssteuergesetzes

§ 24 Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

b) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift“.

§ 25 Rechts- und Verwaltungsverordnungen

§ 26 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

(1) Die Gemeinde hat ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben. Das Straßen- und Wegekonzept wird von der kommunalen Vertretung beraten und beschlossen.

(2) Das für Kommunales zuständige Ministerium gibt durch Verwaltungsvorschrift ein Muster für das Straßen- und Wegekonzept nach Absatz 1 im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, dieses Muster zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies im Straßen- und Wegekonzept darzulegen und zu begründen.

(3) Soweit im Straßen- und Wegekonzept nach Absatz 1 beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen enthalten sind, ist die Gemeinde oder der Gemeindeverband verpflichtet, frühzeitig eine Versammlung der von dem Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer (verbindliche Anliegerversammlung) durchzuführen. Ihnen sind die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzustellen. Sofern sich die Straßenausbaumaßnahme konkretisiert, sind zusätzlich Alternativen zum vorgesehenen Ausbaustandard und zu dem sich daraus ergebenden beitragspflichtigen Aufwand in der

verbindlichen Anliegerversammlung mit den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern zu erörtern. Über das Ergebnis der verbindlichen Anliegerversammlung ist die Vertretung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes vor Beschlussfassung über die Durchführung einer Straßenausbaumaßnahme zu informieren.

(4) Ausnahmsweise kann von der Durchführung einer verbindlichen Anliegerversammlung nach Absatz 3 abgesehen werden, wenn es sich um eine nur geringfügige Straßenausbaumaßnahme handelt. In diesem Fall kann die verbindliche Anliegerversammlung durch Beschluss der kommunalen Vertretung durch ein anderes Beteiligungsverfahren ersetzt werden. Die Rechtmäßigkeit des Beitragsbescheides bleibt von der Erfüllung der Pflicht zur Durchführung einer Anliegerversammlung nach Absatz 3 oder eines anderen Beteiligungsverfahrens unberührt.

(5) Die Satzung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes kann unter Berücksichtigung von § 8 Absatz 6 Beitragsermäßigungen für Eckgrundstücke vorsehen. Die Festlegung einer satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzung ist zulässig.

(6) Bei Straßenausbaubeiträgen gemäß § 8 Absatz 2 soll auf Antrag eine Zahlung in höchstens zwanzig Jahresraten eingeräumt werden. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 Prozentpunkten über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches, jedoch mit mindestens 1 Prozent, zu verzinsen. Die Zahlungserleichterung kann auch in Form einer Verrentung der Beitragsschuld gewährt werden, die in höchstens zwanzig Jahresleistungen zu entrichten und deren jeweiliger Restbetrag entsprechend Satz 2 zu verzinsen ist. § 135 Absatz 3 Satz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) gilt entsprechend. Eine Tilgung des Restbetrages ist am Ende jeden Jahres möglich. Die Satzung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes kann hierzu Näheres bestimmen.

(7) Straßenausbaubeiträge gemäß § 8 Absatz 2 sollen für ein beitragspflichtiges Grundstück auf Antrag ohne Festsetzung von Fälligkeiten ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Zahlung des Beitrages für die beitragspflichtige Person eine erhebliche Härte bedeutet. Das gilt insbesondere für eine beitragspflichtige Person, die über ein Einkommen verfügt, das die Bedarfsgrenze der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029) geändert worden ist, um nicht mehr als 20 Prozent des maßgebenden Regelsatzes übersteigt und kein anderes Vermögen vorhanden ist, das die Zahlung von Beiträgen zumutbar macht. Für die Höhe der Verzinsung des so gestundeten Betrages gilt Absatz 6 Satz 2 entsprechend. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

(8) Die nach diesem Gesetz anwendbaren weitergehenden Billigkeitsregelungen der Abgabenordnung bleiben unberührt.“

3. In § 13 Absatz 1 wird das Wort „zehn“ durch die Zahl „20“ und das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

4. § 26 wird wie folgt gefasst:

**„§ 26
Inkrafttreten, Übergangsvorschrift**

(1) § 11 Absatz 4 und § 25 dieses Gesetzes treten einen Tag nach seiner Verkündung, die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1970 in Kraft.

**§ 13
Kleinbeträge, Abrundung**

(1) Es kann davon abgesehen werden, Abgaben und abgabenrechtliche Nebenleistungen festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag niedriger als zehn Euro ist und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, es sei denn, daß wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist.

**§ 26
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

§ 11 Absatz 4 und § 25 dieses Gesetzes treten einen Tag nach seiner Verkündung, die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) § 8a Absatz 6 und 7 ist auch auf bis zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Fünften Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen] bereits abgeschlossene Beitragsverfahren anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Beiträge von den Gemeinden und Gemeindeverbänden bereits vereinbart wurden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen trat 1969 - vor 50 Jahren - in Kraft. § 8 Absatz 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) beinhaltet für Gemeinden und Gemeindeverbände die Ermächtigung, Beiträge zu erheben. Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG wird dieses Ermessen bei Beiträgen für den öffentlichen Verkehr gewidmete (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen) Straßen, Wege und Plätze eingeschränkt: Es besteht ein Sollgebot im Sinne einer Erhebungspflicht.

§ 8 Absatz 2 KAG enthält die zentralen Regelungen über den Beitrag, zu den beitragsfähigen Ausbaumaßnahmen und zu den Beitragspflichtigen. Der Beitrag ist eine Abgabe, die im Gegensatz zu einer Steuer, aber wie eine Gebühr gegenleistungsbezogen ist. Ein Beitrag wird - im Gegensatz zu einer Gebühr - nur für die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Einrichtung oder einer Anlage erhoben.

Im Zusammenhang mit der Veranlagung von Straßenausbaubeiträgen nach KAG durch die jeweilige Gemeinde bzw. den Gemeindeverband kann es in Einzelfällen für die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, die zu einer Beitragszahlung herangezogen werden, zu hohen und teilweise erheblichen finanziellen Belastungen kommen, die die Einzelne bzw. den Einzelnen auch überfordern können. Die hohen Belastungen sorgen dafür, dass sich bei den Bürgerinnen und Bürgern Widerstände gegen Straßenausbaumaßnahmen bilden, die unter Umständen auch zu gerichtlichen Verfahren führen können.

Auch wenn sich die Straßenausbaubeiträge gemäß § 8 Absatz 2 KAG grundsätzlich bewährt haben und von der Rechtsprechung vollumfänglich anerkannt sind, führen die skizzierten Entwicklungen dazu, dass die Akzeptanz von Straßenausbaumaßnahmen sowie der daraus resultierenden Straßenausbaubeiträge in Frage steht.

Zu solchen Akzeptanzproblemen bei den betroffenen Beitragspflichtigen kann es auch führen, wenn die zu erwartende Straßenausbaumaßnahme bzw. die daraus entstehenden Beiträge nicht früh kommuniziert werden und den Beitragspflichtigen keine Möglichkeit gegeben wird, die Ausgestaltung der Straßenausbaumaßnahme vor der abschließenden Beschlussfassung der Räte bzw. Kreistage zu beeinflussen.

Der Gesetzentwurf sieht für Straßenausbaumaßnahmen, die eine Beitragspflicht nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG auslösen, ergänzende Vorschriften unter Einführung eines § 8a in das KAG vor.

Zur Erleichterung der Anlieger bei kommunalen Beitragsforderungen wird in Flankierung dieses Gesetzentwurfs ein Förderprogramm von jährlich 65 Millionen Euro zu Gunsten der Straßenausbaubeitragspflichtigen aufgelegt werden. Diesbezüglich bedarf es des Beschlusses des Landtages über den Landeshaushalt 2020 als Haushaltsgesetzgeber. § 8 Absatz 4 Satz 4 2. Halbsatz KAG sieht vor, dass ein Zuwendender Zuwendungen bestimmen kann. In dem landeseigenen Förderprogramm ist beabsichtigt, zu bestimmen, dass die Fördermittel zur Deckung des vom Beitragspflichtigen zu leistenden Betrages zu verwenden sind. Damit wird eine substantielle Entlastung der Beitragspflichtigen bewirkt.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

zu Nummer 1:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird um den neu einzufügenden „§ 8a Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ ergänzt.

b) Die Überschrift des § 26 im Inhaltsverzeichnis wird an den neuen Regelungsinhalt angepasst.

zu Nummer 2:

In das Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) wird ein „§ 8a Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

zu Absatz 1:

Eine fehlende Mitwirkungsmöglichkeit bei der Ausgestaltung von Straßenausbaumaßnahmen und eine mangelnde Transparenz im Hinblick auf die zu erwartenden Kosten können zu erheblichen Akzeptanzproblemen bei den Beitragspflichtigen führen. Diese können durch eine frühzeitige Information und Beteiligung der Anlieger vermieden werden.

Ein transparentes gemeindliches Straßen- und Wegekonzept hat zu berücksichtigen, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden könnten. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes nach § 84 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben. Dadurch lässt sich das gemeindliche Straßen- und Wegekonzept mit der alljährlichen Haushaltsplanung verbinden bzw. kann als Grundlage für die selbige dienen.

Dieses Konzept wird dann sowohl für die Vertretung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes eine fundierte Grundlage für künftige Entscheidungen zur Mittelbereitstellung als auch für die Bürgerinnen und Bürger eine transparente Informationsgrundlage für künftige Straßenausbaumaßnahmen sein.

Das kurzgefasste Straßen- und Wegekonzept beinhaltet keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme; es stellt ein Handlungskonzept im Sinne u.a. einer Aufstellung möglicher prioritärer beitragspflichtiger Straßenausbaumaßnahmen dar und ist zugleich nach Beschluss durch die kommunale Vertretung Grundlage für die verpflichtend durchzuführenden Anliegerversammlungen. Gemäß § 41 Absatz 2 Satz 1 1. Alternative GO NRW kann der Rat einer Stadt oder Gemeinde die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse übertragen. Da § 8a Absatz 1 Satz 3 KAG-E ausdrücklich eine Beratung und Beschlussfassung der kommunalen Vertretung vorsieht, ist eine Übertragung dieser Entscheidung auf Hauptverwaltungsbeamtinnen bzw. -beamte (§ 41 Absatz 2 Satz 1 2. Alternative GO NRW) ausgeschlossen.

Aus dem durch die kommunale Vertretung beschlossenen Straßen- und Wegekonzept resultiert in Höhe der für die Maßnahmen geschätzten Kosten eine Veranschlagung im Haushaltsplan, um der Haushaltsklarheit und -wahrheit Rechnung zu tragen (Veranschlagung in einer Summe). Sofern einzelne Maßnahmen hinreichend konkretisiert sind bzw. werden, erfolgt eine Einzelveranschlagung (vgl. dazu § 13 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen - KomHVO NRW) in der Fassung vom 12. Dezember 2018 (GV. NRW. 2018 S. 708).

zu Absatz 2:

Ziel des bei Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Jahre, fortzuschreibenden Straßen- und Wegekonzeptes nach Absatz 1 ist es, vorhabenbezogenen Transparenz über Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen. Um diesem Ziel gerecht zu werden, gibt das für Kommunales zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift ein Muster für das Straßen- und Wegekonzept im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt. Die kommunalen Spitzenverbände werden zuvor im für Verwaltungsvorschriften gegebenen Verfahren nach § 35 Absatz 2 GGO NRW beteiligt.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, dieses Muster zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies im Straßen- und Wegekonzept darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Gemeinden und Gemeindeverbänden, die bereits heute über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen und die Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der kommunalen Vertretung sind, ihre Form und Darstellung der Inhalte beizubehalten.

zu Absatz 3:

Gemäß § 23 GO NRW unterrichtet der Rat die Einwohnerinnen und Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner nachhaltig berühren, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden.

Schon bisher haben viele Gemeinden freiwillig bei Straßenausbaumaßnahmen vor allem im Wege von Anliegerversammlungen frühzeitig betroffene Grundstückeigentümerinnen und -eigentümer (sowie Erbbauberechtigte) eingebunden.

Der Gesetzentwurf enthält vor diesem Hintergrund die Einführung einer verpflichtenden Anliegerversammlung im Vorfeld von möglichen Straßenausbaumaßnahmen. Auf Basis des von der kommunalen Vertretung beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes im Sinne eines Handlungskonzeptes werden künftig landesweit die Grundstückeigentümerinnen und -eigentümer so frühzeitig und transparent in eine mögliche Straßenausbaumaßnahme einbezogen. Die Einbeziehung umfasst dabei auch Erbbauberechtigte: § 8 Absatz 2 Satz 3 sieht vor, dass, wenn ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte tritt. So können die potentiellen Beitragspflichtigen die geplante Maßnahme beeinflussen und die Erhebung der Beiträge verliert für die Betroffenen außerdem den oft monierten, überraschenden Charakter.

Ihnen sind die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzustellen. Sofern sich die Straßenausbaumaßnahme konkretisiert, sind zusätzlich Alternativen zum vorgesehenen Ausbaustandard und dem sich daraus ergebenden beitragspflichtigen Aufwand in der verbindlichen Anliegerversammlung mit den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern zu erörtern. Über das Ergebnis der verbindlichen Anliegerversammlung ist die kommunale Vertretung vor Beschlussfassung über die Durchführung einer Straßenausbaumaßnahme zu informieren, so dass die kommunale Vertretung im Lichte der durchgeführten verbindlichen Anliegerversammlung beraten und darauf fußend Entscheidungen über die Durchführung einer Straßenausbaumaßnahme inklusive einer Straßenausbaubeitragsatzung treffen kann.

Hierdurch haben die Kommunen die Möglichkeit, durch die frühzeitige Einbeziehung der potentiell Beitragspflichtigen in den Planungsprozess diese an der Ausgestaltung der Maßnahme zu beteiligen und so eine Akzeptanz für eine etwaige Maßnahme zu erreichen.

Für den Übergang ist zu berücksichtigen, dass die Kommunen bisher nicht zu einer frühzeitigen verbindlichen Anliegerinformation verpflichtet waren, so dass sie ggf. Zeit benötigen werden, um die verbindlichen Anliegerversammlungen sukzessive durchzuführen.

zu Absatz 4:

Sofern im Straßen- und Wegekonzept nach Absatz 1 Straßenausbaumaßnahmen enthalten sind, die vom Umfang her nur geringfügig sind, kann durch Beschluss der kommunalen Vertretung auf die Durchführung einer verbindlichen Anliegerversammlung nach Absatz 3 verzichtet und diese durch ein anderes Beteiligungsverfahren ersetzt werden.

Der in § 8a Absatz 4 KAG-E verwendete Begriff „geringfügig“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der den Gemeinden einen gewissen, nach sachlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Spielraum einräumt. Hierbei kann es sich um Vorhaben handeln, denen vom Umfang der Maßnahme her und/oder von dem mit ihnen verbundenen Aufwand keine wesentliche Bedeutung zukommt (zum Beispiel: Austausch der Straßenbeleuchtung). Ein anderes Beteiligungsverfahren kann beispielsweise ein schriftliches Anhörungsverfahren (auch unter Berücksichtigung elektronischer Hilfsmittel) darstellen.

§ 8a Absatz 4 KAG-E schafft für die Gemeinde oder Gemeindeverbände und deren jeweilige kommunale Vertretung ein Ermessen, das zur Praktikabilität bei gleichzeitiger Erhaltung der gebotenen Transparenz beitragen soll.

§ 8a Absatz 4 Satz 3 KAG-E sieht vor, dass die Rechtmäßigkeit des Beitragsbescheides von der Erfüllung der Pflicht zur Durchführung einer Anliegerversammlung nach Absatz 3 oder eines anderen Beteiligungsverfahrens unberührt bleibt. Die spezielle Nichtigkeitsvorschrift aus § 44 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen findet auf die Straßenausbaubeiträge nach KAG keine Anwendung. Die Verfahren finden nach § 127 AO statt. Der Gesetzentwurf enthält mithin in § 8a Absatz 4 Satz 3 KAG-E den allgemeinen Verfahrensgrundsatz.

zu Absatz 5:

Der grundsätzlichen räumlichen Begrenzung der Erschließungswirkung in der Länge steht die räumliche Begrenzung der Erschließungswirkung in der Tiefe gegenüber. Der Satzungsgeber - die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband - darf bereits heute - auch ohne klarstellende gesetzliche Regelung - eine sogenannte Tiefenbegrenzung von Grundstücken

festlegen und damit bestimmen, wie weit in die Tiefe sich die Erschließungswirkung der ausgebauten Anlage erstreckt.

Vom Grunde her wird einem Eckgrundstück von beiden Straßen (somit auch geltend für mehrfach erschlossene Grundstücke) gleichermaßen eine vorteilsrelevante Inanspruchnahmefähigkeit geboten, wobei eine Eckgrundstücksermäßigung beispielsweise wegen verminderten wirtschaftlichen Vorteils gewährt werden kann. Bei einer Dreifacherschließung stellt sich bereits heute die Frage eines Billigkeitserlasses.

Die Satzung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes kann unter Berücksichtigung von § 8 Absatz 6 Beitragsermäßigungen für Eckgrundstücke vorsehen. Die Festlegung einer satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzung ist zulässig. Dies, die Rechtsprechung nachzeichnend, wird nun über § 8a Absatz 5 KAG-E klarstellend geregelt.

zu den Absätzen 6 und 7:

Über § 12 KAG finden bestimmte Vorschriften der Abgabenordnung Anwendung auf Kommunalabgaben. Die Absätze 6 und 7 lösen die bisher über § 12 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a KAG geltende Stundungsregelung des § 222 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, für die Zwecke des Erhebungsverfahrens bei Straßenausbaubeiträgen vollständig ab.

Absatz 6 regelt die Stundung in der besonderen Form der Ratenzahlung. Im Absatz 7 wird die Stundung beschränkt auf den Fall der (wirtschaftlichen) Bedürftigkeit geregelt.

Mit der Regelung in Absatz 6 wird ein voraussetzungsloser Anspruch auf Ratenzahlung geschaffen. Anders als bisher setzt die Gewährung einer Ratenzahlung aber keine erhebliche Härte für den Beitragspflichtige mehr voraus, wie es bisher aufgrund der Verweisung in § 12 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a KAG auf § 222 der Abgabenordnung (AO) der Fall war.

Die Kommunen erhalten einen weiten gesetzlichen Spielraum, den Beitragsverpflichteten auf Antrag eine Zahlung in höchstens zwanzig Jahresraten zu gewähren. Der Verzicht auf weitere gesetzliche Voraussetzungen ermöglicht ein unbürokratisches und kostengünstiges Erhebungsverfahren.

Der Zinssatz für Stundungen gemäß § 8a Absatz 6 Satz 2 dieses Gesetzentwurfes beträgt nicht statische sechs Prozent pro Jahr, sondern passt sich dynamisch der Zinsentwicklung an und beträgt dann zwei Prozentpunkte über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), mindestens jedoch ein Prozent.

Absatz 6 Satz 3 sieht vor, dass eine Zahlungserleichterung auch in Form einer Verrentung der Beitragsschuld gewährt werden kann, die in höchstens zwanzig Jahresleistungen zu entrichten ist und deren jeweiliger Restbetrag sich nach § 8a Absatz 6 Satz 2 verzinst. Hiermit wird den Kommunen das Recht eingeräumt, alternativ zur Ratenzahlung das aus der Erhebung von Beiträgen für die Ersterschließung von Grundstücken bekannte System der Verrentung zu wählen. § 135 Absatz 3 Satz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) gilt entsprechend. Die Verrentung ermöglicht den Kommunen eine längere Absicherung über die öffentliche Last als eine einfache langjährige Zahlungserleichterung.

Eine Tilgung des Restbetrages ist am Ende jedes Jahres möglich. Dies bezieht sich sowohl auf Restbeträge aus der Gewährung einer Ratenzahlung als auch auf Restbeträge aus einer Verrentung.

Die Gemeinde und der Gemeindeverband können die Einzelheiten der Gewährung in der Satzung regeln, beispielsweise auch Mindestwerte festlegen oder eine Staffelung für die Anzahl der zu gewährenden Jahresraten einführen.

Absatz 7 regelt die Stundung für den Fall der wirtschaftlichen Bedürftigkeit und sieht dafür zwei Fallkonstellationen vor:

Zum einen sollen Straßenausbaubeiträge gemäß § 8 Absatz 2 für ein beitragspflichtiges Grundstück auf Antrag ohne Festsetzung von Fälligkeiten ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Zahlung des Beitrages für die beitragspflichtige Person eine erhebliche Härte bedeutet (Absatz 7 Satz 1).

Die Verwendung der Wörter „ganz oder teilweise“ ist der Stundungsregelung des § 222 AO entlehnt. So kommt beispielsweise auch ein vollständiger oder teilweiser Beitragserlass oder ein Erlass der Zinsen bei Vorliegen der Voraussetzungen in Betracht.

Eine erhebliche Härte ist gegeben, wenn der Beitragspflichtige nach einer Abwägung zwischen dem Interesse der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband an einer vollständigen und gleichmäßigen Beitragserhebung und dem Interesse des Beitragspflichtigen an einem Aufschub der Fälligkeit zumutbar nicht in der Lage ist, die Beitragsschuld ohne ein Entgegenkommen in zeitlicher Hinsicht zu begleichen. Die Entscheidung über die Stundung ist eine Ermessensentscheidung. Sie kann bei Personen vorliegen, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, so dass sie gegenwärtig und auf absehbare Zeit ihre Beitragspflicht nicht erfüllen können. Die Interessen des Beitragspflichtigen sind mit dem Interesse der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes an einer vollständigen und gleichmäßigen Beitragserhebung abzuwägen.

Eine erhebliche Härte liegt gemäß Absatz 7 Satz 2 insbesondere für eine beitragspflichtige Person, die über ein Einkommen verfügt, das die Bedarfsgrenze der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029) geändert worden ist, um nicht mehr als 20 Prozent des maßgebenden Regelsatzes übersteigt, vor. Weitere Voraussetzung hierfür ist, dass kein anderes Vermögen die Zahlung von Beiträgen zumutbar macht.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass aus der gewählten Formulierung „kein anderes Vermögen“ zu schließen ist, dass das beitragspflichtige Grundstück nicht als Vermögen zählt und die Stundung nicht mit dem Hinweis abgelehnt werden kann, dass das Grundstück veräußert oder belastet werden könne.

Über Absatz 7 Satz 3 gilt für die Verzinsung der Ansprüche die Verzinsungsregelung des Absatz 6 Satz 2 entsprechend.

Absatz 7 Satz 4 sieht vor, dass bei dem Vorliegen einer unbilligen Härte auch auf Zinsen ganz oder teilweise verzichtet werden kann. Nach der Rechtsprechung des BFH soll eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte dann gegeben sein, wenn durch die Vollziehung des Verwaltungsaktes wirtschaftliche Nachteile drohen, die über die eigentliche Leistung hinausgehen, und dadurch der beitragspflichtigen Person ein nicht wieder gutzumachender Schaden zugefügt wird, etwa, wenn durch die Leistung die Insolvenz herbeigeführt oder sonst die wirtschaftliche Existenz gefährdet würde.

Der Antragsteller hat seine wirtschaftliche Lage detailliert vorzutragen und glaubhaft zu machen. Die unsubstantiierte Behauptung der Existenzgefährdung ist nicht ausreichend. Die Mitwirkungspflicht des Beitragspflichtigen zur Darlegung einer erheblichen Härte oder der Bedürftigkeit ergibt sich bereits aus § 90 AO, der nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a KAG entsprechend anwendbar ist.

Die Stundung endet, wenn die bewilligten Voraussetzungen des Absatz 7 nicht mehr vorliegen. Gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b KAG gilt § 131 AO („Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes“). Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die erhebliche Härte, die gemäß Absatz 7 Satz 1 zur Stundung geführt hat, nicht mehr vorliegt oder sich die Einkommensverhältnisse der beitragspflichtigen Person nach Absatz 7 Satz 2 geändert haben. Auf die Mitwirkungspflichten der Beitragspflichtigen wird hingewiesen.

zu Absatz 8:

Absatz 8 stellt klar, dass die gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b, Nummer 5 Buchstabe a und Nummer 5 Buchstabe b KAG in Betracht zu ziehenden weitergehenden Billigkeitsregelungen gemäß §§ 163, 227 und 234 Absatz 2 AO von der zuvor landesgesetzlich geregelten Billigkeitsregelung in Absatz 6 und der Härtefallklausel des Absatzes 7 unberührt bleiben.

zu Nummer 3

Gemäß § 13 Absatz 1 KAG-E kann davon abgesehen werden, Abgaben und abgabenrechtliche Nebenleistungen festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag niedriger als 20 Euro (bisher: zehn Euro) ist und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist.

zu Nummer 4:

Die Überschrift des § 26 ist neu fassen, da bereits im geltenden Gesetz ein Außerkrafttreten nicht mehr Regelungsgegenstand ist.

Der neue Absatz 1 nimmt den bisherigen Regelungsinhalt aus § 26 auf. Im Absatz 2 wird durch eine Anordnung der Rückwirkung für die in § 8a Absatz 6 und 7 genannten Billigkeitsregelungen auch auf bereits abgeschlossene Beitragserhebungsverfahren der Anspruch auf Ratenzahlung, die Zinshöhe und die Härtefallregelung auch für vergangene Beitragserhebungen geregelt. Zudem wird vorsorglich klargestellt, dass die Rückwirkung sich nicht auf die von Gemeinden und Gemeindeverbänden bereits vereinnahmten Beiträge bezieht.

zu Artikel 2:

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.